

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0308/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Richtlinien Benennung Straßen, Wege und Plätze

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinien zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen“ werden beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Straßenbenennungen stoßen regelmäßig auf politisches und öffentliches Interesse. Gleichzeitig müssen sie verschiedenen praktischen Anforderungen Rechnung tragen. Die vor diesen Hintergründen sinnvollen Rahmenbedingungen wurden in „Richtlinien zur Benennung von Straßen Wegen und Plätzen“ zusammengefasst.

Sie sollen sowohl der Verwaltung bei der Formulierung ihrer Vorschläge, als auch den politischen Gremien bei ihren Entscheidungen helfen wesentliche praktische Aspekte zu berücksichtigen und die Entscheidungen auf einheitlicher Grundlage zu treffen.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 15.04.2013 nach kleineren Ergänzungen den erarbeiteten Richtlinien zugestimmt und es bestand Einvernehmen darüber mit dem Entwurf den Haupt- und Finanzausschuss zu befassen.

Daher wird der Entwurf der Richtlinien (Stand nach Änderungen durch den Ältestenrat am 15.04.2013) dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

„Richtlinien zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen“ / Stand April 2013

Richtlinien zur Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten.
- 1.2 Ein durchgehender Straßenzug soll möglichst einen einheitlichen Straßennamen erhalten. Unterbrechungen (z.B. durch das Einfügen von Platzbezeichnungen) sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 1.3 Für kurze Stichstraßen, Wohnwege etc. werden, soweit möglich, keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen gelegenen Gebäude erfolgt durch entsprechende Nummerierung von der Durchgangsstraße her. Ein neuer Straßename wird erst ab 10 eigenständigen Gebäuden an einer Straße oder an einem Weg vergeben.
- 1.4 Ausnahmen sind nur unter besonderen historischen Aspekten zulässig.
- 1.5 Anfang und Ende einer Straße sind, soweit möglich, durch begrenzende Straßen zu bezeichnen.

2. Straßename

- 2.1 Ein bereits im Stadtgebiet vergebener Straßename darf nicht noch einmal vergeben werden.
- 2.2 Gleichklingende Straßennamen bei unterschiedlicher Schreibweise sind nicht zu vergeben (z.B. Lerchenweg / Lärchenweg).
- 2.3 Ausländische Straßennamen sind in der Regel nur zu verwenden, wenn ihre Aussprache mit der deutschen identisch ist (z.B. Marijampolestraße).
- 2.4 Der neue Straßename soll 25 Zeichen in seiner Länge nicht überschreiten. Hierbei zählen Umlaute (z.B. ä = ae) und das ß = ss jeweils zwei Zeichen. Das Wort „Straße“ wird in ausgeschriebener Form („Strasse“)gezählt.
- 2.5 Wenn es möglich ist und sinnvoll erscheint, sollen für Straßenbenennungen mit dem Straßenverlauf verbundene historische Orts- und Flurbezeichnungen verwendet werden.

3. Benennung nach Personen

- 3.1 Werden Straßen nach Personen benannt, so muss deren Todestag mindestens 5 Jahre zurückliegen.
- 3.2 Es kommen nur Personen für eine Straßen-/ Wege- oder Platzbenennung in Frage, ...

4. Umbenennung von Straßen, Wegen oder Plätzen

- 4.1 Straßen, Wege oder Plätze werden nur in besonderen Ausnahmefällen umbenannt, insbesondere nur dann, wenn für die Anwohner keine unzumutbaren Kosten entstehen.
- 4.2 Eine Umbenennung von Teilstücken soll möglichst nicht erfolgen. Kann durch eine Änderung in der Hausnummernvergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzunehmen.
- 4.3 In jedem Falle erfolgt eine Anwohner - Befragung. Im Beschlussentwurf für den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss ist dazustellen:
 - 4.3.1 die grundsätzliche Zulässigkeit der Umbenennung.
 - 4.3.2 das besondere öffentliche Interesse an einer Umbenennung / Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung und
 - 4.3.3 die sich aus der Anwohner – Befragung ergebenden Erkenntnisse, insbesondere ein sich ergebendes berechtigtes Interesse an einer Umbenennung / Beibehaltung der bisherigen Straßenbezeichnung (z.B. unzumutbar hohe Kosten).
- 4.4 bei Umbenennungen werden betroffene Anwohner frühzeitig schriftlich über Umbenennung, Zeitpunkt und über in diesem Zusammenhang von ihnen zu erledigende Dinge unterrichtet.

5. Bekanntmachung

- 5.1 Die neuen Straßennamen werden in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.
- 5.2 Die betroffenen städtischen Dienststellen und die betroffenen Behörden werden umgehend informiert.

6. Vorschläge zur Benennung

- 6.1 Das Stadtarchiv sammelt und bewertet bereits vorhandene und neu eingehende Vorschläge.